

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
61. Sitzung

21.03.1990
sr-ma

Die Anhörung habe eklatante Defizite zutage gebracht, die bis dahin kaum jemand vermutet habe, äußert Abg. Champignon (SPD). Er sei dankbar, daß die Landesregierung eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe gebildet habe, die Regelungen finden solle, über die Krankenkassen, niedergelassene Ärzte, Allgemeinmediziner, Kinderärzte und vor allem Hals-Nasen-Ohren-Ärzte veranlaßt werden sollten, in besonderer Weise darauf zu achten, daß bei Verdacht von Hörstörungen im Kleinkindalter sofort eine umgehende Hördignostik durch phoniatrisch und pädaudiologisch erfahrene Ärzte erfolge. Dafür biete nach seiner, Champignons, Auffassung die vorhandene Infrastruktur die notwendigen Voraussetzungen. Die Formulierung der von seiner Fraktion beantragten Änderung biete Gewähr dafür, daß für jede Art der Früherkennung die vorhandenen Zentren in Anspruch genommen werden könnten.

Die Ausführungen des hessischen Landesarztes in der Anhörung hätten ihn nicht überzeugt. In einem so großen Flächenland wie Nordrhein-Westfalen könne die Installierung eines Landesarztes nicht sinnvoll sein. Die Funktionen eines Landesarztes könnten seines Erachtens besser durch die im Lande bestehenden Zentren wahrgenommen werden. Aus diesem Grunde könne die SPD-Fraktion dem von Abg. Gregull vorgeschlagenen Kompromiß nicht folgen.

Frau Abg. Hieronymi (CDU) fragt sich, ob Landesarzt oder Zentren unbedingt alternativ gesehen werden müßten. Ein Landesarzt könne ohne einen entsprechenden Unterbau seine Aufgaben gar nicht erfüllen, so daß sie die Addition von beidem als sinnvoll ansehe.

Aber gerade wenn man wie die SPD eine landesweite und keine zentrale Koordination für sinnvoll halte, müßten pädaudiologische Zentren möglichst flächendeckend über das Land verteilt sein. Deshalb frage sie, ob die Aufzählung der Kliniken auf Seite 5 der Vorlage 10/2728 für die Landesregierung eine ausschließliche Liste darstelle oder ob sie sich bereit und in der Lage sehe, diese nach entsprechender Prüfung zu ergänzen.

Für die südliche Region Nordrhein-Westfalens, die nach der bestehenden Liste unterrepräsentiert sei, biete sich ihres Erachtens Bonn zum Aufbau eines weiteren Zentrums an, weil an der dortigen Universitätsklinik bereits hochqualifizierte Ressourcen vorhanden seien.

Das größte festgestellte Defizit liege darin, daß Hörschäden bei Kleinkindern nicht früh genug erkannt würden, legt Abg. Champignon (SPD) dar. Und zur Behebung dieses Defizits könne nach seiner Auffassung ein Landesarzt wenig beitragen, wohl aber die pädaudiologischen Zentren mit ihren personellen und apparativen Kapazitäten. Ob die Zahl der bestehenden Zentren ausreiche, wolle er zunächst dahingestellt sein lassen.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
61. Sitzung

21.03.1990

sr-ma

Zu der Frage der Frage der Frau Abg. Hieronymi merkt StS Dr. Bodenbender (MAGS) an, bei der Aufzählung der phoniatriisch und pädaudiologisch tätigen Kliniken handele es sich nicht um einen Ausschließungskatalog. Zunächst wolle man sich auf die Kliniken konzentrieren, die auf diesem Gebiet Erfahrungen hätten. Im Zuge der weiteren Arbeiten werde man prüfen, ob mit den bestehenden Standorten der Bedarf gedeckt sei. Wenn dies nicht der Fall sei, werde man im Blick auf die regionalen Gegebenheiten des Landes Konsequenzen ziehen.

Was den Änderungsantrag der SPD-Fraktion angehe, so lasse dieser alle Möglichkeiten offen, wobei der Koordination durch die Zentren selbst Vorrang eingeräumt werde. Er, Bodenbender, nehme an, daß ein Landesarzt mit der Aufgabe der Koordinierung so unterschiedlicher Fachkräfte überfordert sein könnte.

Ministerialrat Dr. Zieger (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) berichtet, in der vom Ministerium eingerichteten Arbeitsgruppe habe sich herauskristallisiert, daß ein Landesarzt zwar ein erster Schritt sein könnte, daß man insgesamt aber mehr erreichen wolle, nämlich die Einbeziehung des gesamten Gesundheitssystems, während ein Landesarzt nur im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes arbeiten könne und somit keine Durchschlagskraft auf die kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen habe.

Ein weiterer Gesichtspunkt sei die Interdisziplinarität der pädaudiologischen Zentren; sie müßten medizinisch und pädagogisch ausgerichtet sein, weil die sich der medizinischen Behandlung anschließende Förderarbeit eine Kombination aus Medizin und Pädagogik sein müsse. Deshalb verspreche er sich auch mehr von Appellen der interdisziplinär arbeitenden Zentren als von Appellen eines Landesarztes an die primär versorgenden Ärzte, mehr auf Kinder zu achten, die möglicherweise an einem pädaudiologischen Zentrum gefördert werden müßten.

Der Ausschuß lehnt den Änderungsantrag der CDU (siehe Seite 11 unten) mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab und votiert einstimmig für den Änderungsantrag der SPD (siehe Seite 11 oben). Den entsprechend geänderten Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 10/4457 nimmt er ebenfalls einstimmig an. Zum Berichterstatter wird Abg. Gregull bestimmt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
61. Sitzung

21.03.1990
sr-ma

Zu 3: Gesetz über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege
und in der psychiatrischen Krankenpflege

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/4620

Vorlage 10/2675

Zuschriften 10/3263, 10/3268, 10/3269, 10/3270, 10/3274,
10/3275, 10/3276, 10/3277, 10/3278, 10/3284,
10/3286, 10/3291, 10/3292, 10/3296, 10/3297,
10/3298, 10/3318, 10/3320, 10/3324, 10/3337

Ausschußprotokoll 10/1448

Neben dem in der letzten Sitzung vorgelegten Änderungsantrag (siehe Anlage 3 zu APr 10/1477) bringt Abg. Schmidt (SPD) namens seiner Fraktion einen Änderungsantrag redaktionellen Inhalts (siehe Anlage 1 zu diesem Protokoll) ein.

Abg. Arentz (CDU) legt für seine Fraktion den in Anlage 2 beige-fügten Änderungsantrag vor und erläutert, nach erneuter Rücksprache mit Weiterbildungsträgern schlage die CDU vor, den durch den in der letzten Sitzung von der SPD eingebrachten Änderungsantrag erweiterten Geltungsbereich des Gesetzes noch einmal auszudehnen.

Des weiteren halte man die Einführung einer Übergangsvorschrift für sinnvoll, weil man es nicht für zumutbar halte, daß sich bestehende Einrichtungen vom Regierungspräsidenten für etwas anerkennen lassen müßten, was sie bereits seit Jahren praktizierten, und dies dann auch noch zu im Gesetzentwurf noch nicht festgelegten Gebühren. Man vertrete im übrigen die Meinung, daß in Zukunft durch die Aufsicht sichergestellt sei, daß die Weiterbildung in allen Einrichtungen den Maßstäben des Gesetzes bzw. der zu erlassenden Verordnung entspreche.

Schließlich wolle man gewährleistet sehen, daß die durch den Minister zu erarbeitenden Rechtsverordnungen der Anhörung des Ausschusses bedürften.

Nach einer kurzen Sitzungsunterbrechung stimmt der Ausschuß über die zum Teil modifizierten Änderungsanträge ab (siehe dazu Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses an das Plenum Drucksache 10/5333).

Zu Nr. 5 des Änderungsantrages der CDU merkt Abg. Schmidt (SPD) an, seine Fraktion lehne diesen Teil ab, weil sie darin eine Privilegierung der bestehenden Einrichtungen erkenne.